SCHUL-IT NAVIGATOR

Stand: Apr. 2025
Nutzung | Version: CC BY 4.0 | V1.0

Übersicht Entsorgungsvorschriften

Herausgeber: PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstr. 149, 10117 Berlin
https://www.pd-g.de/

Kontakt: SchuleDigital@pd-g.de

Das vorliegende Dokument im Muster-IT-Modul IT-Service-Management wurde im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), im Rahmen einer Ressortforschung, finanziert aus Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP), erstellt.

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

SCHUL-IT NAVIGATOR

Bundesministerium der Finanzen

Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Übersicht Entsorgungsvorschriften

Bundesland	Aussagen zum Aussonderungsverfahren	Aussagen zur Abschreibung	Quelle Aussonderungsverfahren	Quelle Abschreibungen
Baden-Württemberg	- Für den gesamten Lebenszyklus von IT-Systemen ist eine umweltschonende und nachhaltige Nutzung zu berücksichtigen. Dies schließt die Entwicklung, die Beschaffung energieeffizienter IT-Geräte, den ressourcenschonenden Betrieb sowie die umweltverträgliche Aussonderung ein. (Quelle 1, 3.11) - Grundsätzlich sind planmäßige Abschreibungen entsprechend der gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer vorzunehmen, wenn die immateriellen Vermögensgegenstände einem laufenden Werteverzehr unterliegen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nur bei dauerhafter Wertminderung zulässig. (Quelle 2, 8.1.1)	Für die Nutzungsdauer wird auf die AfA-Tabellen des Bundes verwiesen.	Verwaltungsvorschrift zu den IT-Standards	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg
Bayern	In der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik wird in Abschnitt 1, § 3a: Beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten beschrieben, wann Auszahlungen und Abschreibungen möglich sind. Dabei steht die Zweckbindung im Vordergrund.	Für die Nutzungsdauer wird auf die AfA-Tabellen des Bundes verwiesen.	Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik)	Aussagen zur Abschreibung finden sich in der Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie – BewertR)
Berlin	Im Berliner Haushaltsrecht wird zwar zugerechnet, was zum beweglichem Vermögen zählt, jedoch konnten bisher keine Aussonderungsvorschriften entdeckt werden		Berliner Haushaltsrecht	
Brandenburg	1. Stufe: BRAUSE (Brandenburgische Aussonderungsplattform), Abgaben ressortinern oder landesweit möglich 2. Stufe: VEBEG, wenn landesweit kein Bedarf besteht, wird hier öffentlich zum Höchstgebot angeboten Hinweis: Sind Fremdmittel bei der Finanzierung genutzt worden (z.B. DigitalPakt), dann ist der Erlös im Verhältnisaufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt durch die VEBEG. 3.Stufe: Ausnahmen von den zwei Stufen, wenn der Weg nicht wirtschaftlich ist. Entsorgung ist möglich, ebenfalls unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. 4.Wenn Stufe 1 und 2 nicht erfolgreich sind, können Geräte an gemeinnützige und öffenltiche Einrichtungen gegeben werden. Auch Verkäufe sind möglich. 5. Die Vorschrift führt die jeweiligen Buchungsposten für die Erlöse und Kosten auf.	In Anlage 10 des Leitfadens zur Bewertung findet sich eine Abschreibungstabelle. Darin werden PCs und Laptops mit einer Zeit von drei Jahren ausgewiesen, für Software 3-5 Jahre. Ergänzend wird auf die AfA-Tabellen des Bundes verwiesen.	Richtlinie über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Aussonderungsrichtlinie)	Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten
Bremen	In §73 Anlage: Inventarisierung des beweglichen Verwaltungsvermögens, Inventur heißt es unter Nr. Inventur: - alle drei Jahre Pflicht - bei Ersatzfrage sind die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten Zusätzlich erfolgt der Verweis bei Abschreibungen auf die AfA-Tabellen des Bundes.	Für die Nutzungsdauer wird auf die AfA-Tabellen des Bundes verwiesen.	Bremer Haushaltsrecht	Der Senator für Finanzen gibt Hinweise zur Abschreibung
Hamburg	- Innerhalb der Verwaltung kann zwischen den Behörden übergeben werden. Die IT-Verwaltung entscheidet über die weitere Nutzungsmöglichkeiten - Für die Veräußerung und unentgeltliche Abgabe von Geräten an Dritte (7.1.2) gelten Voraussetzungen - Wenn sie innerhalb der Verwaltung nicht mehr benötigt werden - Veräußerung liegt auch vor, wenn Geräte in Zahung genommen werden - Unentgeltliche Abgabe ist nur möglich, wenn sie nicht mehr veräußerbar sind. Diese Recherche muss schriftlich dokumentiert werden. - Verfahren: Bei Veräußerung oder unentgeltliche Abgabe muss Referat V 24 beteiligt werden. Nur Referat V 24 entscheidet, ob das Verfahren so durchgeführt werden kann. - Entsorgung erfolgt unter Zustimmung der Geräteaufsicht (Schulleitung) in geeigneter Weise	In Anlage 1 der VV Bilanzierung findet sich eine Abschreibungstabelle. Darin werden PCs und Laptops mit einer Zeit von drei Jahren ausgewiesen, für Software 3-5 Jahre	Bestimmungen über die Verwaltung und Verwertung von Geräten und Ausstattungsgegenständen in staatlichen allgemeinbildenden Schulen (Gerätebestimmungen Schulen)	Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Satz 3 Nummern 3 und 4, Satz 4 sowie Absatz 2, § 77 Absätze 1 und 4 sowie § 79 Absätze 1 bis 3 LHO, Artikel 40 § 5 Absätze 3 bis 6 SNH-Gesetz (VV Bilanzierung)

Hessen	1.Schritt Aussonderung: Benachrichtigung des Bauftragten für den Haushalt der zuständigen Dienststelle (dieser entscheidet, ob und wie eine Aussonderung stattfindet) 2. Schritt Aussonderung: Prüfung des HCC (Hessisches Competence Center), ob ausgesonderte Sache innerhalb der Verwaltung weiterverwendet werden kann 1. Schritt Verwertung: freihändig, Inzahlungnahme bei Neubeschaffung oder über die VEBEG möglich. Bei der VEBEG wird an Höchstbietende abgegeben. Buchung: Im Einzelplan der aussondernden Dienststelle, bei Verkauf über die VEBEG erfolgt die Auszahlung an die im Aussonderungsantrag angegebene Stelle	Im Kommentar zur Haushaltsordnung ist in Anhang 15 eine Abschreibungstabelle zu finden. Darin werden PCs und Laptops mit einer Zeit von drei Jahren ausgewiesen, für Software 3-5 Jahre.	Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Verwertungsrichtlinien - VerwR)	Kommentar zur Gemeindehaushaltsverordnung Hessen
Mecklenburg-Vorpommern	Gegenstände sollen plangerecht abgeschrieben werden. Ausführungen zu Verkauf oder Weiternutzung sind nicht zu finden.	In der Anlage 5 ist eine landeseinheitliche Abschreibungstabelle aufgeführt. Darin sind für IT-Bestandteile (Soft- und Hardware) 5 Jahre Nutzungsdauer aufgelistet. Begründete Ausnahmen sind möglich.	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V)	Anlage 5 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V
Niedersachsen	In der Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO (Landeshaushaltsordnung) werden die Bereiche der Inventur aufgezählt, weitere Angaben zur Aussonderung o.ä. fehlen.	In der Anlage 19 sind auf 16 Seiten diverse Güter aufgeführt, bei Personalcomputern werden bspw. 4 Jahre veranschlagt, bei Smartboards 7 Jahre und bei Software 4 bzw. 7 Jahre.	Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO (Landeshaushaltsordnung)	Im Ausführungserlass zur Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) ist in der Anlage 19 eine landesweite Abschreibungstabelle aufgeführt.
Nordrhein-Westfalen	In der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) werden in §36 die Abschreibungsmöglichkeiten generell beschrieben.	In Absatz (4) wird beschrieben, dass den Kommunen beim Ministerium, welches für die Kommunen zuständig ist, eine Abschreibungstabelle auf Anfrage vorgelegt werden muss.	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)	
Rheinland-Pfalz	Zur Aussonderung sind entsprechende Vorgaben formuliert. Grundsätzlich müssen die Geräte entbehrlich sein. Es werden vier Schwerpunkte fokussiert: - Löschung von Daten (Bezug zu BIS-Standard und wie dieser erreicht werden kann) - Veräußerung (Hinweis auf die VEBEG und darauf, dass der Erlös so groß ist, dass der Aufwand lohnt) - Unentgeltliche Abgabe (ist möglich an Schulen, öffentliche oder gemeinnützie Einrichtungen) - Entsorgung (möglich, wenn der Aufwand der Ertüchtigung zu groß ist; zudem werden Geräte genannt, bei denen grundsätzlich eine Entsorgung möglich ist (dazu zählen unter anderem Peripheriegeräte, die weniger als 150€ gekostet haben, Speichermedien, die nicht sicher gelöscht werden können (als Bsp. werden Tablets und IT-Geräte mit festem Speicher erwähnt)	Festsetzung von Mindestnutzungsdauern (in Jahren) - Ortsfester PC (5) - Mobile IT-Geräte (4) - Monitore (6) - Präsentationsgeräte (6) - Server (5) - Netzwerkkomponenten (5) - Sonstige Hardware (6) - Vervielfältigungsanlagen (6) - TK/VoIP-Komponenten (6) Es sind Gründe aufgeführt, warum die Mindestnutzung unterschritten werden darf (z.B. Inkompatibilität, Wirtschaftlichkeit, Schwachstellen Informationssicherheit)	Leitlinie zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Geräten	
Saarland	Hinweis auf Abschreibungstabellen	Zur Abschreibung wird in §26 unter Punkt 1.10 zur Nutzungsdauer auf die AfA-Tabellen des Bundes verwiesen	Erlass betr. Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO)	
Sachsen	Hinweis auf Abschreibungstabellen	Für Software gelten 3-5 Jahre, bei IT-Technik ebenfalls (ausgenommen sind Großrechner)	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen	Die zugehörige Anlage listet die Nutzungsdauern auf.
Sachsen-Anhalt	Hinweis auf Abschreibungstabellen	Für Software gelten 3-5 Jahre, bei IT-Technik ebenfalls	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL)	Die zugehörige Anlage listet die Nutzungsdauern auf.
Schleswig-Holstein	Hinweis auf Abschreibungstabellen	Für Software gelten 5 Jahre, für EDV-Geräte 3 Jahre und für sonstige Bürotechnik (wozu auch Kopierer zählen) 8 Jahre	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)	

Thüringen	Das Thüringer Landesamt für Finanzen übernimmt die Veräußerung für bewegliche Gegenstände der Landesbehörden. Diese werden über das Portal www.zoll-auktion.de angeboten. Eine Regelung oder Verwaltungsvorschrift dazu ist nicht angegeben. Ebenfalls ist nicht sicher, inwieweit dieser Dienst des Landesamts auch für die kommunalen Schulträger zur Verfügung steht. Eine eigene Veräußerung der Kommunen über die genannte Plattform ist hingegen möglich.	In Absatz (2) wird beschrieben, dass den Kommunen beim Ministerium, welches für die Kommunen zuständig ist, eine Abschreibungstabelle auf Anfrage vorgelegt werden muss.	Verwertung von Landesvermögen	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik)
Bund	Beschluss des Rats der IT-Beauftragten der Ressorts vom 6. Dezember 2013 (hier werden Standards für Bundesbehörden definiert, an denen sich Kommunen bei fehlender Landesregelung ebenfalls orientieren könnten)	Aufgeführt wird die Nutzungsdauer (in Jahren), die aufgrund der Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung ermittelt wurden. Hier aufgeführt sind die für die Schul-IT primär relevanten Bereiche. Auf die Bundesvorgaben wird auf der Landesebene verwiesen, daher sind sie hier aufgeführt. 6.13 Telekommunikationsanlagen 6.13.1 Fernsprechnebenstellenanlagen (10) 6.13.2 Kommunikationsendgeräte 6.13.2.1 Allgemein (8) 6.13.2.2 Mobilfunkendgeräte (5) 6.13.3 Textendeinrichtungen (Faxgeräte u.ä.) (6) 6.14.3 Datenverarbeitungsanlagen 6.14.3.1 Großrechner (7) 6.14.3.2 Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä.) (3) 6.14.4 Foto-, Film-, Video- und Audiogeräte (Fernseher, CD-Player, Recorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore u.ä.) (7) 6.14.5 Beschallungsanlagen (9) 6.14.6 Präsentationsgeräte, Datensichtgeräte (8) 6.14.7 Registrierkassen (6) 6.14.8 Schreibmaschinen (9) 6.14.9 Zeichengeräte 6.14.9.1 elektronisch (8) 6.14.9.2 mechanisch (14)	Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen	

Hinweise

- Die vorgeschriebenen Nutzungsdauern (entweder auf Bundesebene durch die AfA-Tabellen oder landesspezifisch geregelt) bestimmen die Abschreibungsmöglichkeiten. Je nach Abschreibemethode werden die Restwerte berechnet. Eine vollständige Abschreibung ist erst nach Ablauf der Nutzungsdauer möglich.
- Bei den Nutzungsdauern der AfA-Tabellen (und den Landeslösungen) handelt es sich um Erfahrungswerte aus dem Steuerrecht, nicht um juristische Vorgaben. Abweichungen sind demnach möglich.
- Nicht in allen Bundesländern lassen sich explizite Vorschriften zu den Aussonderungen selbst finden, die Abschreibung scheint aktuell das gemeinsame Minimum zu sein, was alle berücksichtigen.
- Bei der technischen Kategorisierung werden zumeist nur bei den neueren Vorschriften Ausdifferenzierungen vorgenommen.
- In Einzelfällen gibt es Vorschriften, die explizit für den Bereich Schul-IT aufgesetzt wurden.